

§. 8. (zu §. 4. des Gesetzes.) Nach der Bestimmung §. 4. im Eingange haben
z. B.

1.) Untergerichte die Proceß- und andere Geschäftstabellen, ingleichen Anzeigen, so weit sie die Justiz betreffen und bisher bei dem Landesjustizcollegium oder in der Oberlausitz bei der Oberamtsregierung einzureichen waren, künftig bei ihrem Bezirksappellationsgerichte einzureichen.

Die Dienstlisten aus den Aemtern sind wie bisher den Amtshauptleuten zuzusenden. Letztere haben sie sodann an das Bezirksappellationsgericht, unter der Adresse des Präsidenten, abzugeben, von welchem sie an das Justizministerium gelangen werden;

2.) Appellationsgerichte die Pflicht, die Abstellung der Mängel und Nachlässigkeiten, welche sie in Rechtsfachen (hauptsächlich in Untersuchungen und der Criminalrechtspflege) in Erfahrung bringen, zu verfügen, und insbesondere auch das Befugniß, die Einleitung von Untersuchungen und Verhaftnehmungen anzuordnen.

Hiernächst können

3.) die Appellationsgerichte in Justizverwaltungsfachen auch Amtshauptleute mit Auftrag versehen.

4.) Wird in den Fällen §. 4. Num. 4. und 5. bei einem Untergericht Recurs eingewendet, so ist Bericht an das Appellationsgericht, von diesem aber sodann Vortrag an das Justizministerium zu erstatten.

5.) Gesuche um Volljährigkeitserklärungen, Legitimation unehelicher Kinder, (so weit sie noch statt findet,) Bestätigung von Arrogationen und um Wiederaufhebung einer Ehrenrührigkeit sind an die Bezirksappellationsgerichte zu bringen. Letztere haben darauf gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten.

§. 9. (zu §. 6. 8. des Gesetzes.) 1.) Die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin haben sich rücksichtlich der im Gesetze §. 6. 8. angegebenen Geschäfte, Lehnshöfe zu nennen. Als solche sind sie befugt, in Lehns- Hypotheken- und Familiensidelcommissfachen, bevor darin Klage erhoben wird, Vorbeschiede abzuhalten, sie haben jedoch, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Bertheiligten zur Ausführung ihrer Ansprüche an die competente Gerichtsbehörde zu verweisen.

2.) Das Appellationsgericht zu Dresden darf als Lehnshof in seinem ganzen Lehnbezirke unmittelbar an Untergerichte verfügen und letztere haben darauf an dasselbe zu berichten.

3.) Die Bestimmung §. 5. Num. 2. des Gesetzes bezieht sich auch auf die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehnshöfe.

§. 10. (zu §. 7. des Gesetzes.) Vermöge der Bestimmung §. 7. des Gesetzes erlöschen mit dem ersten Mai dieses Jahres auch die bestehenden einzelnen Lehnsvormundschaften, und es gehen von gedachtem Tage an die Geschäfte der Lehnsvormünder ohne Weiter-